

**Stellungnahme der Stadtverwaltung Erfurt zur Drucksache 2832/17**

Titel

Fortschreibung und Weiterentwicklung des Sportstättenleitplanes zu einem kommunalen Sportentwicklungskonzept

Öffentlichkeitsstatus

öffentlich

Stellungnahme

**01**

**Der Oberbürgermeister wird beauftragt, den im Jahr 2010 beschlossenen Sportstättenleitplan der Landeshauptstadt mit dem Ziel fortzuschreiben, ihn an die tatsächliche Bevölkerungsentwicklung der Stadt entsprechend der städtischen Prognosen anzupassen.**

**02**

**Auf Grundlage einer umfassenden Bestands- und Bedarfsanalyse ist der Sportstättenleitplan zu einem Sportentwicklungskonzept der Landeshauptstadt Erfurt weiterzuentwickeln. Der Stadtrat ist im 3. Quartal 2018 erstmals über den Bearbeitungsstand zu informieren.**

**03**

**In den Entwicklungsprozess sind u.a. der Stadtsportbund Erfurt und der Landessportbund Thüringen einzubeziehen sowie eine Sportvereinsbefragung, eine Bürgerbefragung und eine geeignete Bürgerbeteiligung durchzuführen. Zudem ist eine geeignete, durch Fördermittel refinanzierte, externe wissenschaftliche Begleitung und Evaluation im Prozess sicherzustellen.**

**04**

**Auf Grundlage der Befragungsergebnisse und der Bürgerbeteiligung ist eine mittel- und langfristige Sportstättenbedarfs- und Investitionsplanung als Teil des Sportentwicklungskonzeptes zu erstellen.**

Der Entschluss, den aktuellen Sportstättenleitplan fortzuschreiben zu wollen, wird grundsätzlich unterstützt. Bereits im Jahr 2015 wurde dieses Vorhaben erstmalig nach der Erstellung des derzeitigen Sportstättenleitplans (2010) verwaltungsintern angeregt. Jedoch konnten im Wirtschaftsplan des Erfurter Sportbetriebs (ESB) dafür keine Mittel eingestellt werden, um einen Sportstättenleitplan entsprechend dem unter BP 02 und 04 beschriebenen methodischen Vorgehen zu erstellen. Daher wurde die Fortschreibung (zunächst) ausgesetzt.

Die Erarbeitung eines „Sportentwicklungskonzeptes“ oder einer „Sportstättenentwicklungsplanung“, die entgegen einwohnerbezogener Richtwerte (Goldener Plan) anhand eines Leitfadens vom Bundesinstitut für Sportentwicklung mittels eines wissenschaftlichen Vorgehens erfolgt (kooperativer bzw. integrativer Ansatz), bedingt jedoch vorab die nötige Einstellung von Mitteln im Wirtschaftsplan des ESB für eine externe Begleitung. Diese Mittel könnten erstmals wieder für die Jahre 2019/2020 mit geschätzt je 100 TEUR eingestellt werden. Die Nutzung von Fördermitteln (im Regelfall 40%, max. jedoch 30 TEUR) zur (Teil-)Deckung dieser Ausgaben setzt grundsätzlich einen adäquaten Eigenanteil voraus.

Eine Beteiligung verschiedener Akteur/-innen im Umfeld des Sports führt im Allgemeinen zu einer breiteren Akzeptanz sowie fundierten Aussagen zu Bedarfen und Bedürfnissen. Deshalb ist der Stadtsportbund Erfurt e.V. (SSB) im Rahmen der Erstellung des Sportentwicklungskonzeptes

zu beteiligen, um belastbare Aussagen zum derzeitigen („status quo“) und zukünftigen Entwicklungen in den Erfurter Sportvereinen zu treffen. Darüber hinaus sind Befragungen und Workshops probate Mittel, um insbesondere im Bereich des sogenannten „informellen“, d. h. vereinsungebundenen Sports Daten zu erheben und diese in die Auswertung einfließen zu lassen.

Im Übrigen finden die „Regelungen zur Förderung der Sportstättenentwicklungsplanung“ des Freistaates Thüringen im Anhang zu der „Richtlinie zur Förderung des Sportstättenbaues und der der Sportstättenentwicklungsplanung“ Anwendung.

Die erzielten und validierten Ergebnisse in eine Prioritätenliste bzw. ein "10-Jahres-Programm" einfließen zu lassen, ist als realistisch einzuschätzen, der im BP 02 formulierte zeitliche Rahmen im Ergebnis des Vorgenannten hingegen nicht.

## 05

### **Als begleitendes und beratendes Gremium ist die Sportkommission wieder einzurichten.**

Die Sportkommission wird derzeit durch die Sportförderrichtlinie Pkt. 8.2 Absätze 3; 4; 5 Satz 1 und 6 legitimiert. Eine hinreichende Grundlage für die Beschreibung der Aufgaben und Befugnisse der o. g. Kommission dürfte sich bereits aus dem Umstand, dass es sich hier nur um eine Richtlinie handelt, nicht herleiten lassen. Zudem ist die Richtlinie auch sachlich (Gegenstand der Richtlinie sind ausschließlich Sportfördermaßnahmen) eher ungeeignet, um hierdurch die Begleitung und Beratung als Gremium in diesem Prozess zu begründen. Des Weiteren setzt sich die Sportkommission aus Vertreter/-innen des Stadtrates, des SSB, von durch den SSB benannten Sportvereinen und der Sportjugend sowie des Behinderten- und Seniorensports zusammen (vgl. Ziff. 8.2 Abs. 3 Sportförderrichtlinie). Da ausweislich des BP 03 der SSB sowie die notwendige und geplante Sportvereinsbefragung ohnehin Gegenstand der Erhebung sein sollen und der Stadtrat als "Auftraggeber" selbstverständlich jederzeit in die Erarbeitung eingebunden ist, scheint ein Mehrwert durch eine Einbeziehung der Sportkommission nicht gegeben.

Sollte daher vom Antragsteller tatsächlich ein Erfordernis für die Einbeziehung dieses Gremiums gesehen werden, wären die Aufgaben durch eine eigenständige Regelung (z. B. Beiratsatzung o. dgl.) zunächst verbindlich zu machen.

Anlagen

gez. Kathrin Hoyer  
Unterschrift Beigeordnete

26.01.2018  
Datum